

Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial Škoda Auto a.s.

I. Einleitende Bestimmungen

Für alle Beziehungen zwischen Škoda Auto a.s. (nachstehend "Gesellschaft Škoda Auto" genannt) und dem Lieferanten gelten diese Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial (nachstehend "Einkaufsbedingungen" genannt), sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

II. Bestellungen und Vertragsabschluss

Verträge über die Lieferung von Produktionsmaterial (Bestellung und deren Annahme) sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform oder, vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen Annahme, der Nutzungsbedingungen der B2B-Lieferantenplattform des Volkswagen Konzerns "www.vwgroupsupply.com", bestätigt durch den Lieferanten auf dem Portal www.vwgroupsupply.com. Lieferabrufe werden in der Regel per Datenfernübertragung übermittelt und der Lieferant ist verpflichtet, seinerseits Voraussetzungen für eine elektronische Kommunikation mit der Gesellschaft Škoda Auto zu schaffen. Zum Zweck der eindeutigen Identifizierung der an der Geschäftsbeziehung beteiligten Subjekte ist der Lieferant verpflichtet, alle Standorte, an denen er im Rahmen der Geschäftsbeziehung entsprechende Tätigkeiten (technische Entwicklung, Produktion, Versand und sonstige Logistikstandorte) ausübt, in der B2B-Plattform des Volkswagen Konzerns unter der jeweiligen eindeutigen DUNS-Nummer zu registrieren.

1. Bei schriftlichen Bestellungen gilt die Bestellung in dem Augenblick als angenommen und der Vertrag als abgeschlossen, wenn die Gesellschaft Škoda Auto eine vom Lieferanten ordnungsgemäß unterzeichnete Kopie der Bestellung erhält. Im Falle der Schließung von Bestellungen über das Portal www.vwgroupsupply.com ist die Bestellung angenommen und der Vertrag abgeschlossen, wenn der Lieferant eine vorbehaltlose Bestätigung der Annahme der Bestellung an die Gesellschaft Škoda Auto sendet.
2. Der Abschluss eines Vertrages auf der Grundlage der Annahme eines Angebotes oder eines sonstigen Vorschlags zum Abschluss eines Vertrages mit einer Abweichung, auch wenn es sich um eine Abweichung handelt, die die ursprünglichen Bedingungen nicht wesentlich verändert, ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für die Aushandlung von Änderungen dieses Vertrages oder den Abschluss von Teilverträgen im Anschluss an diesen Vertrag.
3. Nimmt der Lieferant die Lieferbestellung nicht innerhalb von drei Wochen nach dessen Zustellung an, ist die Gesellschaft Škoda Auto berechtigt, diese Bestellung zu widerrufen. Sofern der Lieferant Lieferabrufe nicht innerhalb von zwei Wochen nach deren Erhalt ablehnt, gelten die Lieferabrufe als verbindlich.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Anfrage der Gesellschaft Škoda Auto und die darin enthaltenen Angaben auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Durchführbarkeit und Kompatibilität zu prüfen und im Angebot alle Kosten zu berücksichtigen, die ihm bei der Ausführung der Lieferung anfallen können. Der Lieferant ist verpflichtet, auf etwaige Mängel im Angebot hinzuweisen. Mit der Abgabe eines Angebots übernimmt der Lieferant das Risiko der Durchführbarkeit der Lieferung zu dem angebotenen Preis für den in der Anfrage der Gesellschaft Škoda Auto genannten Zweck.
5. Die Gesellschaft Škoda Auto kann vom Lieferanten verlangen, dass er Änderungen in der Konstruktion und Ausführung des Liefergegenstandes vornimmt. Die Auswirkungen solcher Änderungen (insbesondere Kostensenkungen oder -erhöhungen oder Änderungen der Liefertermine) müssen mit dem Lieferanten schriftlich vereinbart werden.
6. Ein Lieferant, der in den Arealen der Gesellschaft Škoda Auto tätig ist, ist verpflichtet, die Anforderungen an Lieferanten, die in den Arealen der Gesellschaft Škoda Auto tätig sind, in Bezug auf den Schutz der Umwelt und die Arbeitsumgebung, den Arbeitssicherheitschutz, die verbindlichen Bedingungen und Anweisungen für Geschäftspartner, die in den Arealen der Gesellschaft Škoda Auto Dienstleistungen erbringen, in Bezug auf den Arbeitssicherheitschutz und andere Anforderungen, die sich aus den Dokumenten ergeben, die unter www.vwgroupsupply.com veröffentlicht sind, einzuhalten.
7. Der Vertrag mit der Gesellschaft Škoda Auto beinhaltet die Anfrage von Škoda Auto, die Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterialien in der jeweils gültigen Fassung, die Anforderungen des Volkswagen Konzerns an eine nachhaltige Entwicklung in den Beziehungen mit den Geschäftspartnern (Verhaltenskodex für Geschäftspartner), die Anforderungen an die Lieferanten von der Gesellschaft Škoda Auto a.s. hinsichtlich der Einhaltung ethischer Standards und die Erklärung zu den sozialen Rechten und industriellen Verhältnissen beim Unternehmen Volkswagen, abrufbar unter www.vwgroupsupply.com.

III. Zahlungsbedingungen

1. Wenn die Gesellschaft Škoda Auto über prüffähige und formal korrekte Steuerbelege verfügt, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erfüllung der Lieferbedingung oder der Erbringung der Leistung, oder, wenn der Gesellschaft Škoda Auto die Rechnung erst nach der Lieferung zugestellt wird, spätestens 30 Tage nach dem nachweisbaren Erhalt der Rechnung. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Zahlung der Rechnung von der Übernahme des Materials in den Werken der Gesellschaft Škoda Auto abhängig, falls nicht etwas anderen vereinbart wurde.
2. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung. Die elektronische Rechnungsstellung mittels EDI-Datenübertragung ist obligatorisch, entweder in Standardform oder mit Nutzung der Selfbilling-Methode, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde (weitere Informationen unter <http://edi.skoda-auto.cz/>). Die Gesellschaft Škoda Auto ist berechtigt, Differenzen, die sich aus Preis- oder Mengenabweichungen ergeben, mit dem Lieferanten sofort zu verrechnen. Rückwirkende Preisänderungen erfolgen nach demselben Verfahren. Die Gültigkeit der Preiskondition richtet sich nach dem Datum des Lieferscheins.
3. Im Schriftverkehr, auf Lieferscheinen, Rechnungen usw. sind stets die vollständige Bestellnummer und die Lieferantenummer anzugeben, da sonst eine zügige Bearbeitung der einzelnen Dokumente nicht möglich ist, worauf die Gesellschaft Škoda Auto im Interesse beider Parteien besonders hinweist.
4. Bei mangelhafter Erfüllung ist die Gesellschaft Škoda Auto berechtigt, die Zahlung, auch wenn der Zahlungsanspruch auf einem anderen Rechtsgrund beruht, bis zu dessen ordnungsgemäßer Erfüllung zurückzuhalten.
5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Škoda Auto abzutreten oder zu verpfänden, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Ist auf die Beziehungen zwischen dem Lieferanten und der Gesellschaft Škoda Auto das Entscheidungsrecht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar, gelten die nachfolgenden Bestimmungen: Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen die Gesellschaft Škoda Auto im Widerspruch zum Satz 1 ohne Zustimmung von Škoda Auto ab, ist die Abtretung gleichwohl wirksam. In diesem Fall ist die Gesellschaft Škoda Auto berechtigt, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten mit denselben Wirkungen sowohl gegenüber dem Lieferanten als auch gegenüber dem Dritten, an den die Abtretung erfolgt ist, zu erfüllen.
6. Die Gesellschaft Škoda Auto ist berechtigt, ihre fälligen sowie nicht fälligen Forderungen einseitig mit fälligen und nicht fälligen Forderungen des Lieferanten gegenüber der Gesellschaft Škoda Auto zu verrechnen.
7. Die Gesellschaft Škoda Auto ist berechtigt, einen Teil der Verbindlichkeit, der dem Betrag der tschechischen Umsatzsteuer entspricht, den der Lieferant geltend macht, auf das Konto seines Steuerverwalters zu vergüten. Die Gesellschaft Škoda Auto ist verpflichtet, den Lieferanten über diesen Vorgang zu informieren.
8. Auf Antrag der Gesellschaft Škoda Auto ist der Lieferant verpflichtet, nachzuweisen, dass er Inhaber des Kontos ist, auf das die Zahlungen aus dem mit Škoda Auto geschlossenen Vertrag zu leisten sind, oder eines anderen Kontos, das er im Geschäftsverkehr mit Škoda Auto verwendet. Die Gesellschaft Škoda Auto ist berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, bis dieser Sachverhalt ordnungsgemäß nachgewiesen ist.
9. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Antrag der Gesellschaft Škoda Auto den aktuellen Stand der offenen Posten aus dem gegenseitigen Geschäftsverkehr, die zum Stichtag in der Buchhaltung des Lieferanten enthalten sind, offenzulegen und erforderlichenfalls Unstimmigkeiten mit dem in der Buchhaltung der Gesellschaft ŠKODA AUTO enthaltenen Stand zu klären und abzustimmen. In der Regel schickt die Gesellschaft Škoda Auto dem Lieferanten eine Bestätigung über den Stand der in der Buchhaltung der Gesellschaft Škoda Auto enthaltenen offenen Posten, die sich ausschließlich auf die Buchhaltung stützt und keine Bedeutung für die Geltendmachung etwaiger Ansprüche hat, aus der keine Rechtsfolgen abgeleitet werden können und die insbesondere in keinem Fall als Schuldanerkennung verwendet werden kann.

IV. Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle (nicht öffentlichen) Informationen wirtschaftlicher und technischer Art, die ihm im Zusammenhang mit seinen Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft Škoda Auto zur Kenntnis gelangen oder zugänglich gemacht werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Alle der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Informationen (Aktenmaterial, Bilddokumentation, physische Gegenstände und Studien usw.), z.B. Unterlagen über Forschungsmethoden und -verfahren, Ergebnisse von Forschungs-, Versuchs- und Entwicklungsaufträgen, Bilddokumentation, personenbezogene und finanzielle Daten und ähnliches, die im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft Škoda Auto stehen, sowie die zu ihrer Sicherung bei Škoda Auto getroffenen Sicherungsmaßnahmen dürfen ohne Zustimmung der Gesellschaft Škoda Auto nicht an Dritte weitergegeben, offengelegt oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der Urheberrechte zulässig.

3. Der Lieferant hat vertraglich sicherzustellen, dass seine Unterlieferanten die in Absatz 2 genannten Bedingungen einhalten.
4. Der Lieferant darf in seiner Werbung auf die Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft Škoda Auto nur hinweisen, wenn dem die Gesellschaft Škoda Auto vorher schriftlich zustimmt.
5. Die Geheimhaltungspflicht nach diesem Artikel gilt unabhängig davon, ob ein Vertrag abgeschlossen wurde, für Informationen, die während der Angebotsphase und nach Abschluss des Vertrags erlangt wurden.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, die aktuellen Anforderungen an die Sicherheit von Informationen, Lieferungen und ggf. Dienstleistungen in Bezug auf Vertraulichkeit und Verfügbarkeit einzuhalten, wie sie im Dokument "Information security guidelines for third parties" unter www.vwgroupsupply.com (Information / Divisions/Procurement / Brand specific information / Škoda Auto / Gruppe „Information Security requirements“) angeführt sind

V. Lieferung von Produktionsmaterial

1. Die zwischen dem Lieferanten und der Gesellschaft Škoda Auto vereinbarten Bedingungen, Mengen und Qualitäten sind verbindlich. Entscheidend für die Einhaltung des Liefertermins ist die Übernahme des Produktionsmaterials durch die Gesellschaft Škoda Auto. Der Lieferant ist verpflichtet, das Produktionsmaterial rechtzeitig unter Einhaltung der Transportvorschriften (veröffentlicht unter www.vwgroupsupply.com) und des Beladeplans (sog. Beladeplan) bereitzustellen.
2. Die Lieferungen erfolgen nach Anweisungen der Gesellschaft Škoda Auto. Ein Lieferant aus der Europäischen Union ist verpflichtet, jeder Sendung einen Lieferschein beizufügen, ein Ursprungszeugnis für die gelieferten Waren auszustellen (einmal im Jahr) und das Original an die Gesellschaft Škoda Auto zu schicken. Ein Lieferant aus einem Drittland (außerhalb der Europäischen Union) ist verpflichtet, jeder Sendung eine Rechnung, einen Lieferschein und das Original des Warenursprungszeugnisses beizufügen. Die spezifische Form des Ursprungszeugnisses für die Waren ist in jeder Bestellung festgelegt. Bei Nichtabgabe des Original-Ursprungsnachweises wird die Sendung als unvollständig betrachtet und die Gesellschaft Škoda Auto ist berechtigt, die Zahlung für die Lieferung gemäß Artikel III dieser Einkaufsbedingungen zurückzuhalten. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, für den Schaden aufzukommen, der durch die Nichtübergabe des Originals des Ursprungszeugnisses für die Waren entsteht.
3. Handelt es sich bei den zu liefernden Waren um Waren mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne des US-Rechts und des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021, hat der Lieferant die Gesellschaft ŠKODA hierüber zu informieren und die Vertragsbedingungen für die Sicherheit der Lieferkette und für den Nachweis des Ursprungs der gelieferten Waren einzuhalten, die unter www.vwgroupsupply.com angeführt sind. Handelt es sich bei dem Gegenstand der Lieferung um sanktionierte Waren im Rahmen international geltender Sanktionen, ist der Lieferant verpflichtet, die Gesellschaft Škoda Auto unverzüglich per E-Mail zu informieren an: skoda.exportcontrol@skoda-auto.cz.
4. Im Zusammenhang mit den Erfüllungen für die Gesellschaft Škoda Auto ist der Lieferant verpflichtet, Škoda Auto auf Antrag alle für den weiteren Export innerhalb und außerhalb der Europäischen Union erforderlichen Dokumente und Zertifikate (z.B. E-Mark, COP) zu übergeben.
5. Für Lieferbedingungen gelten die INCOTERMS in der neusten, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Je nach Art der Beförderung werden die Lieferbedingungen FCA und FOB bevorzugt.
6. Bei Abweichungen, die im Zielkatalog für Lieferanten "Zielkatalog Lieferant, Prozesskostenweiterbelastung" aufgeführt sind, ist der Lieferant verpflichtet, an die Gesellschaft Škoda Auto den Betrag gemäß diesem Katalog auf Grundlage der ausgestellten Rechnung zu zahlen. Der Zielkatalog für Lieferanten "Zielkatalog Lieferant, Prozesskostenweiterbelastung" ist unter folgender Adresse abrufbar www.vwgroupsupply.com in der Sektion Information/Divisions/Logistics/Brand specific logistics information.

VI. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, Streiks, Aufstand, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer eines solchen Hindernisses und im Umfang dessen Wirkung von den Erfüllungspflichten. Dies gilt auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, zu dem sich die betroffene Partei in Verzug befindet. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.
2. Ist die Gesellschaft Škoda Auto durch Umstände höherer Gewalt an der Übernahme der Leistung am vereinbarten Ort gehindert, ist der Übernahmeverzug der Gesellschaft Škoda Auto für die Dauer dieses Hindernisses ebenso ausgeschlossen, wie Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche des Lieferanten. Für die Dauer dieses Hindernisses ist der Lieferant verpflichtet, das Produktionsmaterial auf eigene Kosten und Gefahr zu lagern.

VII. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die DUNS-Nummern für Vertrags-, Entwicklungs- (für Hard- und/oder Software), Logistik- und Produktionsstandorte in die Lieferantendatenbank (LDB) einzutragen und die Daten auf dem neuesten Stand zu halten.
2. Jede Lieferung muss frei von Mängeln sein. Der Lieferant ist für die Qualität der Lieferung verantwortlich und verpflichtet sich zu einer wirksamen Qualitätssicherung und zur Erstellung der entsprechenden Dokumentation, die er der Gesellschaft Škoda Auto nachzuweisen hat. Der Lieferant haftet auch in vollem Umfang für Qualitätsschäden an den Teilen, die durch seine unsachgemäße Verpackung sowie durch unsachgemäße Verpackung in seiner Lieferkette verursacht werden.
3. Jede Lieferung muss dem aktuellen Niveau der Mitbewerber entsprechen, wobei der neueste Stand der Technik zu berücksichtigen ist. Der Lieferant wird die Gesellschaft Škoda Auto unaufgefordert über den aktuellen Stand der Mitbewerber informieren. Wenn es zu Abweichungen kommt, nehmen beide Parteien Verhandlungen auf, um sich den Mitbewerbern anzupassen. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, die Gesellschaft Škoda Auto über geplante Änderungen im Produktions- und/oder Prüfprozess zu informieren und diese rechtzeitig mit dem Fachbereich der Gesellschaft Škoda Auto abzustimmen.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, für Produktionsbereiche, die elektrische oder elektronische Produkte enthalten, Informationen in das System HAMON (Hardware Management Online) auf der Business Plattform des Konzerns www.vwgroupsupply.com einzugeben und zu aktualisieren.
5. Die Gesellschaft Škoda Auto ist berechtigt, sich davon zu überzeugen, dass der Lieferant Qualitätssicherungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang anwendet und auch die damit verbundene Dokumentationspflicht erfüllt. Zu diesem Zweck ermöglicht der Lieferant der Gesellschaft Škoda Auto nach Absprache jederzeit die Besichtigung der Fertigungs- und Prüfeinrichtungen sowie die Einsichtnahme in die Fertigungs- und Prüfunterlagen, einschließlich der Dokumentation. In Bezug auf die Vertraulichkeit gilt in vollem Umfang Artikel IV der vorliegenden Einkaufsbedingungen. Der Lieferant wird der Gesellschaft Škoda Auto bei Bedarf in seiner Lieferkette den erforderlichen Kontrollumfang im gleichen Ausmaß ermöglichen.
6. Als Grundlage für die Bewertung und Festlegung der notwendigen Qualitätssicherungsmaßnahmen dienen eine Reihe von VDA-Normen, IATF 16949 - Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie, zu deren Einhaltung der Lieferant verpflichtet ist. Der Lieferant verpflichtet sich, alle für die Qualitätssicherung in der Vorproduktionsphase und in der Serie erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wie sie in den auf der B2B-Plattform www.vwgroupsupply.com veröffentlichten Dokumenten unter der Rubrik Information/Divisions/Quality Assurance, beschrieben sind:
 - Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen Gesellschaften des Volkswagen-Konzerns und ihren Lieferanten (Formel Q konkret),
 - Qualitative Eignung des Lieferanten (Formel Q Eignung),
 - Qualifizierungsprogramm für Neue Teile Integral "QPNI" (Formel Q Neue Teile Integral),
 - Für Bereiche, die in Bezug auf Software/softwaredefinierte Systeme relevant sind, gilt zugleich Folgendes:
 - Grundlegende Softwareanforderungen des Konzerns (KGAS),
 - Formel Q Software-Eignung.
 - Wenn die Bereiche aus Sicht der Cyber Security relevant sind, gilt zugleich:
 - Grundlegende Anforderungen an die Cybersicherheit (CSGA),

einschließlich der einschlägigen Anhänge, sowie die Anforderungen, die auf der Plattform www.vwgroupsupply.com in der Sektion Information/Divison/Quality Assurance/Brand specific information/Škoda Auto a.s. aufgeführt sind.

7. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Materialzusammensetzung der gelieferten Produkte der Norm VW 91101 und allen aktuellen gesetzlichen Anforderungen entspricht, die für das gelieferte Produkt und den Zielmarkt relevant sind (z. B. 2000/53/EG, (EU) 2015/863, (EU) 1907/2006, AIS 129, GB 24409-2020 u. ä.).
8. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Zertifikate - sowohl in der Planungs- sowie Serienphase als auch für die Lieferung von Ersatzteilen - stets gültig und verfügbar sind. Zertifikate (z. B. CCC, RED-Zertifikate und Factory Inspection Reports) müssen zum Zeitpunkt der Abschließung der Freigabe des Produktionsverfahrens und des Produkts noch mindestens 2 Monate gültig sein. Weitere Details finden Sie in Formel Q konkret.

VIII. Haftung für Mängel und Verzug, Garantie

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Gesellschaft Škoda Auto berechtigt, für Lieferungen von mangelhaftem Produktionsmaterial Folgendes zu verlangen:
 - a) Vor Beginn der Produktion (Verarbeitung und Montage) wird es dem Lieferanten ermöglicht, Produktionsmaterial zu sortieren, zu reparieren, nachzuliefern oder Ersatzproduktionsmaterial zu liefern, sofern dies jedoch für die Gesellschaft Škoda Auto akzeptabel ist. Ist der Lieferant nicht in der Lage, die oben genannten Leistungen zu erbringen, oder schafft er nicht unverzüglich nach der angemeldeten Reklamation Abhilfe, kann die Gesellschaft Škoda Auto ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und die Lieferung an den Lieferanten auf dessen Risiko zurücksenden. Im Reklamationsverfahren ist der Lieferant verpflichtet, neben dem entstandenen Schaden an die Gesellschaft Škoda Auto 5 % des Preises der reklamierten Teile (Kosten für Sicherung, Lagerung, Versand, Verwaltung und Handling) zu zahlen. In dringenden Fällen kann die Gesellschaft Škoda Auto die Mängel selbst beseitigen oder beseitigen lassen. Die Kosten in Zusammenhang mit der Beseitigung von Mängeln trägt der Lieferant. Wird dieselbe Lieferung wiederholt mangelhaft geliefert, ist die Gesellschaft Škoda Auto berechtigt, nach einer schriftlichen Mahnung bei wiederholter mangelhafter Lieferung, auch von noch nicht erfolgten Lieferungen zurückzutreten.
 - b) Wird ein Mangel des Produktionsmaterials nach Beginn der Produktion festgestellt, so hat die Gesellschaft Škoda Auto die gleichen Ansprüche wie nach Buchst. a) dieses Artikels, und der Lieferant ist verpflichtet, die entstandenen Mehrkosten zu ersetzen oder einen Preisnachlass auf den Kaufpreis des mangelhaften Produktionsmaterials zu gewähren.
2. Die Garantiezeit für das gelieferte Produktionsmaterial beträgt 24 Monate ab dem Datum der Zulassung des Fahrzeugs, der Montage oder des Verkaufs des Ersatzteils, jedoch nicht mehr als 30 Monate ab dem Datum der Lieferung des Produktionsmaterials.
3. Das vom Lieferanten zu ersetzende Produktionsmaterial hat die Gesellschaft Škoda Auto dem Lieferanten auf dessen Verlangen und auf dessen Kosten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
4. Ansprüche nach diesem Artikel entstehen gegenüber der Gesellschaft Škoda Auto nicht, wenn der Mangel des Produktionsmaterials durch Verletzung der Bedienungs-, Wartungs- oder Montageanleitung, unsachgemäße oder nicht fachgerechte Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Handhabung, natürlichen Verschleiß sowie durch Eingriffe der Gesellschaft Škoda Auto oder eines Dritten in das Produktionsmaterial verursacht wurde.
5. Im Falle der Lieferung von mangelhaftem oder anderweitig unbrauchbarem Produktionsmaterial ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe des Zustands zu ergreifen. Sortiert der Lieferant fehlerhaftes oder anderweitig unbrauchbares Produktionsmaterial in einem Werk der Gesellschaft Škoda Auto aus, darf er sich nur eines von Škoda Auto zugelassenen Lieferanten von Sortierdienstleistungen bedienen. Bei anhaltenden oder wiederkehrenden Problemen mit dem gelieferten Produktionsmaterial behält sich die Gesellschaft Škoda Auto das Recht vor, den Lieferanten einer besonderen Eingangskontrolle - Warenfilter - zu unterziehen.
6. Im Falle eines Schadens durch Verzug oder mangelhafte Erfüllung oder im Falle eines Schadens an einer anderen Sache als der, die Gegenstand der Lieferung war (Folgeschaden), ist der Lieferant verpflichtet, der Gesellschaft Škoda Auto alle Schäden (direkte und indirekte) sowie sonstige Beeinträchtigungen zu ersetzen. Haftungsansprüche für Schäden, die durch Produktfehler entstehen, bleiben auch weiterhin der Gesellschaft Škoda Auto vorbehalten.

IX. Haftung für Schäden, die durch einen Produktfehler verursacht wurden

Sofern hinsichtlich der Haftung des Lieferanten nichts anderes vereinbart wurde, ist der Lieferant verpflichtet, alle Schäden (direkte und indirekte) sowie sonstige Beeinträchtigungen zu ersetzen, die der Gesellschaft Škoda Auto durch eine fehlerhafte Lieferung infolge einer Verletzung der Vorschriften über die Produktsicherheitsanforderungen entstehen.

X. Unterlieferanten

1. Liefert der Lieferant ein in einem Bausatz erworbenes Teil, das zum Einbau in ein Systemteil oder eine Baugruppe bestimmt ist, ist er ein Unterlieferant der Gesellschaft Škoda Auto, im Folgenden nur als "Unterlieferant" bezeichnet. Wird der Unterlieferant direkt von der Gesellschaft ŠKODA ausgewählt, erhält der Unterlieferant von der Gesellschaft Škoda Auto eine Nominierung (Nominierungsvereinbarung– Nomination Agreement) für die Lieferung des betreffenden Teils. Der Unterlieferant schließt die Bestellung/den Vertrag, der den Leistungsumfang, die Liefertermine und die technischen Parameter des Lieferabrufs regelt, mit dem direkten Lieferanten der Gesellschaft Škoda Auto ab.

2. Der Direktlieferant (Lieferant des Bausatzes) haftet unbeschränkt für Mängel, Verzögerungen sowie für Schäden, die durch einen Produktmangel verursacht werden, und für die Einhaltung der mit der Gesellschaft Škoda Auto vereinbarten technischen, qualitativen, zeitlichen und kommerziellen Bedingungen, wie sie in diesen Einkaufsbedingungen, der Nominierungsvereinbarung sowie in anderen Vertragsunterlagen in Bezug auf den gesamten Bausatz festgelegt sind.
3. Im Umfang der Lieferungen des an die Gesellschaft Škoda Auto gelieferten Bausatzes haftet der Unterlieferant gegenüber seinem Kunden (dem Lieferanten des Bausatzes) unbeschränkt für Mängel, Verzögerungen sowie für Schäden, die durch einen Produktfehler verursacht werden, und für die Einhaltung der in diesen Einkaufsbedingungen, der Nominierungsvereinbarung und anderen Vertragsunterlagen festgelegten technischen, Qualitäts-, Termin- und Geschäftsbedingungen.
4. Unmittelbar nach Abschluss der Nominierungsvereinbarung ist der Direktlieferant verpflichtet, mit dem (den) Unterlieferanten für den jeweiligen Bausatz eine Qualitätsrahmenvereinbarung auszuhandeln, in der die Schnittstelle der in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels genannten Verantwortlichkeiten eindeutig festgelegt ist.

XI. Schutzrechte und Kennzeichnung der Produkte

1. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass das an die Gesellschaft Škoda Auto gelieferte Produktionsmaterial keine gewerblichen Schutzrechte (aus Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Warenzeichen) oder andere geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt und dass dieses Produktionsmaterial nicht mit Rechten Dritter belastet ist, und zwar sowohl im Inland als auch in den Ländern, in denen die Gesellschaft Škoda Auto seine Geschäftstätigkeit ausübt.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesellschaft Škoda Auto über die Nutzung aller eigenen Patente, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster, Warenzeichen und sonstiger Rechte des geistigen Eigentums oder deren Anwendungen sowie über die lizenzierte Nutzung von Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Warenzeichen und sonstiger geistiger Eigentumsrechte Dritter an dem an die Gesellschaft Škoda Auto gelieferten Produktionsmaterial zu informieren. Die verwendeten Lizenzen müssen die Ausfuhr des Produktionsmaterials in alle Länder erlauben, in denen die Gesellschaft Škoda Auto ihre Geschäftstätigkeit ausübt.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander unverzüglich über festgestellte Risiken von Verletzungen oder angeblichen Verletzungen zu unterrichten und in solchen Fällen einvernehmlich vorzugehen.
4. Lösungen und Verfahren, die geistiges Eigentum der Gesellschaft Škoda Auto sind, dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke als für die Herstellung von Produktionsmaterial für die Gesellschaft Škoda Auto verwendet werden. Der Lieferant ist nicht berechtigt, eine Erfindung, ein Gebrauchs- oder Geschmacksmuster für eine Lösung anzumelden, die geistiges Eigentum der Gesellschaft Škoda Auto ist und die dem Lieferanten in den Unterlagen zur Verfügung gestellt wurde oder im Zusammenhang mit einem Entwicklungsauftrag der Gesellschaft Škoda Auto sowie im Rahmen von Beratungen mit Experten der Gesellschaft Škoda Auto entstanden ist. Eine solche Lösung darf nicht als Verbesserungsvorschlag anerkannt oder belohnt werden. Hat der Lieferant im Widerspruch zu diesem Artikel Schutzrechte erworben, hat er diese unverzüglich und unentgeltlich an die Gesellschaft Škoda Auto zu übertragen.
5. Nach den Anweisungen der Gesellschaft Škoda Auto ist der Lieferant verpflichtet, auf dem gelieferten Produktionsmaterial oder auf dessen Verpackung Zeichen oder Symbole anzubringen.

XII. Verwendung von Produktionsmitteln der Gesellschaft Škoda Auto

Modelle, Formen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Produktionsmittel, die dem Lieferanten von der Gesellschaft Škoda Auto zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft Škoda Auto nicht für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

XIII. Ersatzteile und Lieferungen an Dritte

Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile zu marktüblichen Bedingungen für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach Auslauf der Serienproduktion des Produktionsmaterials zu liefern.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gesellschaft Škoda Auto ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:
 - der Lieferant seine Zahlungen eingestellt hat oder nicht in der Lage ist, vertragsgemäß zu liefern,
 - ein Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren gegen den Lieferanten eingeleitet wurde,
 - der Lieferant in Liquidation gegangen ist,
 - der Lieferant eine seiner Tätigkeiten, ohne die der Vertragszweck nicht erfüllt werden kann, eingestellt hat,
 - der Lieferant die Geheimhaltungspflicht gemäß Artikel IV der vorliegenden Einkaufsbedingungen verletzt
 - der Lieferant den Vertragsgegenstand nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt hat;
 - der Lieferant einem Angestellten oder Vertreter der Gesellschaft Škoda Auto direkt oder indirekt eine Bestechung oder einen anderen ungerechtfertigten oder illegalen Vorteil anbietet, gewährt oder verspricht;
 - der Lieferant ein von der Gesellschaft Škoda Auto kundgemachtes Ausschreibungsverfahren beeinflusst oder versucht hat, es zu beeinflussen;
 - der Lieferant eine sonstige Verpflichtung verletzt, die sich aus Dokumenten ergibt, die nach diesen Einkaufsbedingungen für den Lieferanten verbindlich sind, z.B. im Bereich des Umweltschutzes oder aus den Anforderungen des Volkswagen Konzerns an die nachhaltige Entwicklung in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct for Business Partners) oder der Erklärung zu den sozialen Rechten und industriellen Beziehungen beim Unternehmen Volkswagen, und die Verletzung auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht beseitigt.
 - der Lieferant wegen einer Straftat nach dem Gesetz Nr. 418/2011 Slg. über die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen und die Strafverfolgung gegen sie in Fassung späterer Vorschriften, verurteilt worden ist;
 - ein Mitglied des Satzungsorgans des Lieferanten oder ein Unternehmer als natürliche Person wegen einer Straftat verurteilt wurde, deren Tatbestand mit dem Geschäftsgegenstand in Zusammenhang steht.
2. Der Lieferant und die Gesellschaft Škoda Auto erklären, dass ihnen alle in diesen Einkaufsbedingungen genannten Rechtsvorschriften, Normen und Dokumente bekannt sind.
3. Der Lieferant übernimmt die Gefahr der Veränderung der Umstände.
4. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist der folgende Gerichtsstand zuständig:
 - für Lieferanten mit dem Sitz in der Tschechischen Republik das Kreisgericht in Prag und
 - für Lieferanten mit Sitz im Ausland für Wolfsburg, Deutschland zuständige Gericht in.
5. Für Lieferanten mit Sitz in der Tschechischen Republik gelten das Recht der Tschechischen Republik und die tschechische Fassung der vorliegenden Einkaufsbedingungen. Die Anwendung der §§ 1726, 1728, 1729, 1740(3), 1757(2) und (3), 1765, 1799, 1800 und 1950 des Gesetzes Nr. 89/2012, Bürgergesetzbuch, ist ausgeschlossen und es gilt, dass ein Handelsbrauch keinen Vorrang vor einer Rechtsvorschrift hat, die keine zwingende Wirkung entfaltet. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Abkommens vom 11. 4. 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
6. Für Lieferanten mit Sitz außerhalb der Tschechischen Republik gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland und die deutsche oder englische Fassung dieser Einkaufsbedingungen. Die Bestimmungen des UN-Übereinkommens vom 11. 4. 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie das deutsche internationale Privatrecht sind ausgeschlossen.
7. Diese Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial ersetzen die Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial Version CZE 01/16 und gelten ab 01.04.2023.